

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Artikel 1 – Geltung der Bedingungen

- 1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit der Käufer vor Lieferung der Ware oder Leistung die Möglichkeit der Kenntnisnahme dieser Bedingungen hatte, gelten die Bedingungen mit Entgegennahme der Ware oder Leistungen als angenommen. Entgegen stehende Einkaufsbedingungen der Käufer werden nicht anerkannt.
- 2) Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 3) Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmer juristischer Personen oder öffentliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB.

Artikel 2 – Angebot und Abschluß

- 1) Alle unsere Angebote sind freibleibend.
- 2) Bei Bestellungen, die per Telefon- oder Datenleitung übermittelt wurden, haften wir nicht für Annahme- oder Übermittlungsfehler, die Gefahr trägt der Besteller.
- 3) Bestellungen, Angebote und sonstige Nebenabreden sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- 4) Einwände gegen unsere Bestätigungen können nur innerhalb von 7 Tagen nach Zugang unserer Bestätigung geltend gemacht werden. Wird innerhalb dieser Frist kein Einwand erhoben, so ist ein Vertrag entsprechend unserer Bestätigung zustande gekommen.
- 5) Jede Änderung des Auftrags bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Artikel 3 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „ab Werk“. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung hinzu.
- 2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
- 3) Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich durch Banküberweisung auf eines unserer Konten zu erfolgen. Sollte ausnahmsweise schriftlich eine abweichende Zahlungsweise vereinbart sein, weisen wir darauf hin, dass Mitarbeiter unserer Gesellschaft zur Entgegennahme von Zahlungen, Wechsel oder Schecks nicht befugt sind. Sollte ausnahmsweise schriftlich eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel vereinbart sein, so erfolgt die Annahme erfüllungshalber, eine Stundung der Kaufpreisforderung ist nicht gegeben. Diskontspesen und weitere mit dem Wechsel in Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Verweigert unsere Hausbank die Diskontierung eines Wechsels oder geht ein solcher zu Protest, so wird die betreffende Forderung inklusive aller Zinsen und Nebenforderungen sofort fällig.
- 4) Sind die bestellten Waren nur zum Teil versandbereit, so sind die Rechnungen in entsprechendem Umfang zahlbar. Die Rechnungen sind auch dann zahlbar, wenn der Käufer die Ware nicht abholt oder nicht abholen lässt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar ist.
- 5) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. S: 1 gilt entsprechend.
- 6) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung netto zahlbar, falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 7) Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

Artikel 4 – Lieferbedingungen

- 1) Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass durch die Ausführung des von ihm erteilten Sonderauftrages Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Eine Prüfungspflicht obliegt uns insoweit nicht. Der Käufer stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die uns daraus erwachsen können, dass aufgrund einer Sonderbestellung oder Sonderanfertigung Rechte Dritter in irgendeiner Weise verletzt werden.
- 2) Die Lieferung verkaufter Ware erfolgt nach den von uns jeweils bestätigten Frachtagaben.
- 3) Die Lieferung führen wir so schnell und so gewissenhaft wie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes möglich aus. Alle Angaben über Lieferfristen sind jedoch unverbindlich, es sei denn, dass sie vereinbart worden seien. Eine etwaige Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt vom Vertrage, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und in dieser Frist Lieferung nicht erfolgt ist. Dies gilt nicht, sofern die Setzung einer Nachfrist nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. Die vorgenannte Nachfrist ist vom Käufer mit einer Ablehnungsandrohung zu verbinden. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen kann der Käufer uns frühestens 2 Wochen nach Überschreitung der Frist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Nach Ablauf dieser Frist stehen ihm die vorbezeichneten Rechte zu.
- 4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

Artikel 5 – Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- 2) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Forderungen die ihm aus der Weiterveräußerung der Kaufsache gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, tritt der Käufer uns bereits jetzt in Höhe unserer Forderung ab, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein Insolvenzgrund vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir zusätzlich verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich (d.h. innerhalb von 3 Tagen) bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 3) Die Weiterveräußerung der an uns abgetretenen Forderungen im Rahmen eines echten Factoring-Geschäftsbedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 4) Die Verarbeitung oder Umwidmung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für den Verkauf der durch Verarbeitung entstehenden Sache gilt im übrigen Absatz 2.
- 5) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag inkl. MwSt.) zu den

anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Für den Verkauf der vermischten Sache gilt im übrigen Absatz 2.

- 6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Artikel 6 – Versand und Gefahrtragung

- 1) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk von G. Taube Modellbau CAD Service GmbH verlassen hat.
- 2) Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Anderenfalls sind wir – ebenso wie bei der Unmöglichkeit der Versendung – berechtigt, dieses auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so haben der Abruf bzw. die Abrufe spätestens innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung, zu erfolgen. Der Abruf ist dann eine vertragliche Hauptpflicht des Käufers. Das gleiche gilt bei Abschluss eines Sukzessiv-Lieferungsvertrages auch wenn besondere Abrufe nicht vereinbart sind.
- 3) Wenn der Versand aus Gründen, für die uns kein Verschulden trifft, verzögert wird, kann die Ware auf Kosten und Risiko des Käufers gelagert und transportiert werden.

Artikel 7 – Frachten, Zölle und sonstige Abgaben

- 1) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, dass ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

Artikel 8 – Höhere Gewalt

- 1) Treten auf unserer Seite oder bei unseren Vorlieferanten Hindernisse außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten auf, z.B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Aus- und oder Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile und sind diese Hindernisse von uns oder unseren Vorlieferanten nicht zu vertreten, so verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Käufer baldmöglichst mitteilen.

Artikel 9 – Mängelansprüche

- 1) Mängel gelieferter Ware oder Mengenabweichungen oder Fehllieferungen sind uns spätestens 7 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der vorstehenden Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Werden diese Rügefristen nicht eingehalten, erlöschen die sonst bestehenden Mängelansprüche.
- 2) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Fehlermengen nachliefern bzw. nach unserer Wahl die Ware umtauschen oder bestehende Mängel beseitigen.
- 3) Sollte die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft sein oder die Mängelbeseitigung fehlschlagen, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 4) Bei der Lieferung mangelhafter Waren ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat. Dies gilt entsprechend bei einer Teilleistung des Verkäufers für das Recht des Kunden zum Rücktritt vom ganzen Vertrag.
- 5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so beginnt die Verjährungsfrist mit Übergang der Gefahr.

Artikel 10 – Haftungsbeschränkung

- 1) Neben der unter Artikel 9 beschriebenen Mängelhaftung haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Im übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 2) Wir haften auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen:
 - a) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden;
 - b) für arglistig verschwiegene Mängel, für Personenschäden, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für anfängliche Unmöglichkeit, sofern wir die anfängliche Unmöglichkeit zu Vertragsabschluss kannten oder kennen mussten sowie für die vereinbarte Beschaffenheit der verkauften Ware, sofern wir eine Garantie für deren Beschaffenheit übernommen haben.
- 3) Wir haften auf Schadenersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens:
 - a) für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden.
 - b) Für Schäden, die von unseren einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden.

Artikel 11 – Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

Artikel 12 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hassloch. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an dem für seinen Niederlassungsort zuständigen Gericht zu verklagen.

Artikel 13 – Schlussbestimmung

Soweit eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Hassloch im November 2021

G. Taube Modellbau CAD-Service GmbH